



1. April 2022

Aktuelle Informationen zur Corona-Situation und Umsetzung an der TU BAF

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen,

sehr geehrte Mitglieder der Universität,

die noch weiterhin bestehenden hohen Infektionszahlen stellen unsere Universität trotz oder besonders wegen bundesweiter Maßnahmenlockerungen vor große Herausforderungen. Jeden Tag steigt die Zahl der Krankmeldungen in den einzelnen Einheiten der Hochschule sowohl in der Verwaltung als auch in den Forschungs- und Lehrinrichtungen.

Auf Basis der Arbeitsschutzverordnung des Bundes, in der die Arbeitgeber verpflichtet werden, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und individuelle Maßnahmen zum Infektionsschutz für die Beschäftigten zu treffen und auf Basis von § 82 Abs. 2 SächsHSFG, wonach der Rektor die Ordnung in der Hochschule wahrt und das Hausrecht ausübt, gelten ab dem 3. April 2022 bis auf Weiteres folgende Regelungen:

1. Die Universitätsleitung empfiehlt den Beschäftigten und Studierenden auch weiterhin auf allen Verkehrsflächen der Universität eine FFP2-Maske zu tragen.
2. In Hörsälen, Großraumbüros sowie Laboren und Werkstätten der Universität besteht für Studierende und für Beschäftigte eine FFP2-Maskenpflicht, sofern keine Ausnahmeregelung auf Grund von anderslautenden Arbeitsschutzregeln greifen. Vortragende in Lehrveranstaltungen sind bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,50 m zum nächsten Teilnehmenden von der Maskenpflicht entbunden.
3. Beschäftigte erhalten weiterhin zwei Selbsttests pro Woche sowie FFP2-Masken zur Verfügung.
4. Für Präsenzveranstaltungen an der Universität besteht nunmehr keine Pflicht zur Vorlage eines Impf- Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel). Es wird weiterhin dringend empfohlen, sich vor der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen selbst mit einem Schnelltest zu testen oder testen zu lassen.
5. Alle Universitätsgebäude sind wieder geöffnet. Bitte beachten Sie die jeweiligen Öffnungszeiten für den Publikumsbetrieb.
6. Es gilt Präsenzpflicht für alle Beschäftigten, vorbehaltlich genehmigter Mobiler Arbeit gemäß Dienstvereinbarung vom Juli 2021.

7. Arbeitgeberseitig wird den Vorgesetzten empfohlen, bei positiven Testergebnissen die unmittelbaren Kontakte aufzufordern, sich täglich zu testen und nahen Kontaktpersonen (z. B. selber Arbeitsraum, Zusammenarbeit) mobile Arbeit (soweit die Arbeitsaufgaben dies zulassen) zu ermöglichen.
8. Dienstreisen werden wieder im normalen Modus durch die Vorgesetzten genehmigt - keine Sondergenehmigung durch den Rektor mehr.

Diese Maßnahmen werden getroffen, um das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Arbeit oder dem Aufenthalt an der Universität zu minimieren und die Sicherheit und Gesundheit aller Beschäftigten und Studierenden zu schützen.

Für die vorzunehmenden ergänzenden Gefährdungsbeurteilungen haben die Stabsstelle Arbeitssicherheit und das Dezernat für Personalangelegenheiten Muster-Gefährdungsbeurteilungen für die Bereiche Großraumbüro (ab 3 Personen), Labore und Werkstätten sowie Hörsäle erstellt, die als Grundlage in Ihrem Bereich genutzt werden.

Die Muster-Dokumente sind auf unserer Corona-Homepage zur Verfügung gestellt. Diese sind von jedem Verantwortlichen individuell an die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Bei Abweichungen von der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske auf Grund von anderen Gefährdungsbeurteilungen sind diese der Stabsstelle Arbeitssicherheit zu melden und zu begründen.

Für Rückfragen oder zur Beratung steht Ihnen das Team der Stabsstelle Arbeitssicherheit jederzeit gerne zur Verfügung. Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor